



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

per Mail an:

markus.feller@baspo.admin.ch

Basel, 21. März 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 20. März 2012

Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten Vernehmlassungsverfahren Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben genannten Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns im Einzelnen wie folgt:

Art. 1 Geltungsbereich

Unter die Bewilligungspflicht fallen alle gewerbsmässig angebotenen Risikoaktivitäten. Im Gesetz ist genau ausgeführt, um welche Risikoaktivitäten es geht. Allerdings fehlt eine Definition über die Gewerbsmässigkeit.

Es ist deshalb sinnvoll, analog anderer Verordnungen (z.B. Art. 29 der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih) näher zu definieren, was unter Gewerbsmässigkeit in diesem Zusammenhang verstanden werden muss.

Art. 12 Befreiung von der Bewilligungspflicht für gelegentliche Anbieter

Das gelegentliche Anbieten von Risikoaktivitäten bis und mit 90 Tagen ist für Personen aus den EU/Efta-Staaten bewilligungsfrei, soweit sie im Heimatland registriert sind. 90 Tage erscheinen im Hinblick darauf, dass die meisten Aktivitäten nur im Sommer oder im Winter – d.h. nicht ganzjährig - durchgeführt werden, als sehr lang.

Ein gelegentliches Anbieten umfasst unseres Erachtens maximal 30 Tage.

Art. 14 Erteilung der Bewilligung**Abs. 1**

In Bezug auf die im Ausland ansässigen Gesuchsteller ist anzufügen, dass die Gesuchunterlagen in der Amtssprache der zuständigen kantonalen Behörde vorgelegt werden müssen. Ansonsten ist eine Überprüfung der aus dem Ausland eingehenden Unterlagen schwierig und praktisch nicht durchführbar. Dies betrifft insbesondere die EU 8-Staaten.

Es fragt sich generell, ob (mit Ausnahme des gelegentlichen Anbietens in Art. 12) nicht gefordert werden müsste, dass die Anbieterinnen und Anbieter von Risikoaktivitäten, die unter die Bewilligungspflicht fallen, über eine Niederlassung/Sitz in der Schweiz verfügen müssen.

Wenn dies mit der Dienstleistungsfreiheit der EU nicht vereinbar ist, müsste dies zumindest für Anbieterinnen und Anbietern aus Nicht-EU/Efta-Staaten gelten. Unseres Erachtens geht aus dem Gesetz bzw. aus der Verordnung nämlich nicht hervor, dass solche Anbieterinnen und Anbieter in der Schweiz nicht tätig sein dürfen.

Auch kann es nicht sein, dass sich der ausländische Gesuchsteller den Bewilligungskanton aussuchen kann. Hier ist - soweit keine Niederlassung in der Schweiz gefordert wird - an den Hauptort der Aktivitäten anzuknüpfen.

Abs. 4 und 5

Die vorgesehene verbindliche Frist zur Prüfung der Unterlagen (fünf Tage) und die dreissigtägige Frist bis zur Entscheidung der kantonalen Behörde lehnen wir ab. In anderen Bereichen z.B. Arbeitsvermittlung und Personalverleih ist dies auch nicht notwendig, und der Vollzug funktioniert trotzdem einwandfrei.

Eine Prüfung der Unterlagen innerhalb von fünf Tagen ist zudem nicht realistisch. Geht ein Gesuch am Mittwoch ein, müsste am darauf folgenden Montag bereits eine Überprüfung stattgefunden haben. Gerade bei Ferienabwesenheiten- oder Krankheit oder auch bei ausländischen Firmen wird eine Überprüfung der eingereichten Unterlagen sicherlich nicht innerhalb dieser fünf Tage möglich sein.

Auch ist nicht ersichtlich, wie der Entscheid innerhalb 30 Tagen getätigt werden könnte, wenn noch zusätzliche Abklärungen bezüglich der Bewilligungspflicht notwendig sind.

Art. 19 Gebühren

Es stellt sich die Frage, weshalb die Gebühr für Bergführerinnen und Bergführer 100 Franken und für Betriebe, die beispielsweise Bungee-Jumping anbieten, 500 Franken betragen soll.

Zudem ist die "normale" Gebühr von 100 Franken für die Bewilligung für Bergführerinnen und Bergführer wie auch die Gebühr von 50 Franken für die Änderung nicht kostendeckend und somit zu niedrig angesetzt.

Die Gebühr für die Bewilligung sollte generell je nach Aufwand zwischen 200 bis 800 Franken und die Gebühr für die Änderung zwischen 100 bis 300 Franken betragen. Eine ähnliche Regelung ist auch in der Gebührenverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz vorgesehen. Eine solche Regelung stellt sicher, dass die Gebühren im Einzelfall nach Aufwand bemessen werden können.

Anhang

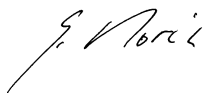
Hier fehlt ein Nachweis über die entsprechende Versicherung nach Art. 13. Dieser Nachweis ist für die Bewilligung von entscheidender Bedeutung.

Allgemeines

Generell ist anzumerken, dass es aus unserer Sicht nicht sehr sinnvoll ist, dass jeder Kanton eine Bewilligungsstelle führt. Vielmehr wäre es zu befürworten, wenn diese Bewilligungen zentral von einer Bundesstelle erteilt würden. Damit wäre auch sichergestellt, dass die Bewilligungsbehörde über das notwendige Fachwissen verfügt.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin